



HESSISCHER LANDTAG

10. 09. 2025

Kleine Anfrage

**Robert Lambrou (AfD), Volker Richter (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD), Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Bernd Erich Vohl (AfD) vom 23.07.2025**

**Folgeanfrage zur Drucksache 21/2251 – Ausgestaltung der Bezahlkarte und unbare
Mittel für Asylbewerber**

und

Antwort

Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Vorbemerkung Fragesteller:

In der Begründung zu Art. 15 der Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat zum Gesetzentwurf der Bundesregierung –Drucksache 20/11006– heißt es: „Im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06.11.2023 bestand Einigkeit in der Zielsetzung, Barauszahlungen an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) weiter einzuschränken und damit den Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren. Auf Wunsch der Länder sollen hierzu bundesweit Leistungen durch die Ausgabe von Bezahlkarten gewährt werden können“. Die Landesregierung führt in der Kleinen Anfrage, Drucksache 21/2251, aus, die Einführung der Bezahlkarte für Bestandsfälle wurde den Kommunen überlassen, um damit die Verwaltung zu entlasten, was im Widerspruch zu der oben angegebenen Beschlussempfehlung steht. Es erschließt sich nicht, weshalb die Einführung der Bezahlkarte für neu zugewiesene Asylbewerber eine Entlastung bringen soll und bei Bestandsfällen diese Wirkung bei einigen Leistungserbringern in Hessen eintreten wird, bei anderen nicht. Eine Ungleichbehandlung der Leistungsempfänger tritt aufgrund der Weisung des Landes Hessen zur Einführung der Bezahlkarte ein. Während in einigen Kommunen Bestandsfälle die Bezahlkarte erhalten, wird dies in anderen nicht der Fall sein. Hinzu kommt, dass auch innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Leistungserbringer die Leistungsempfänger unterschiedlich behandelt werden. Neu zugewiesenen Asylbewerbern werden die Leistungen in Form der Bezahlkarte gewährt, während abgelehnte und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer weiterhin Geldleistungen in vollem Umfang erhalten.

Vorbemerkung Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales:

Die Berücksichtigung der Bedarfe in den Kommunen bei der Einführung der Bezahlkarte ist essentiell und steht nicht im Widerspruch zu den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 06.11.2023. Es geht bei der Einführung der Bezahlkarte um eine bedarfsgerechte und am Ziel der Verwaltungsentlastung orientierte Praxis.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Weshalb soll die Einführung der Bezahlkarte für Bestandsfälle nicht bei allen Leistungserbringern zu einer Entlastung der Verwaltung führen? Die Antwort bitte näher begründen.

Die Weisung des Landes regelt im Sinne der Kommunen, dass die Kommunen selbst vor Ort entscheiden, ob eine Ausgabe an Bestandsfälle als zielführend und verwaltungsentlastend angesehen wird. Die Einführung der Bezahlkarte für Bestandsfälle führt nicht automatisch zur Entlastung der Verwaltung, da oftmals Anpassungen beziehungsweise Umstellungen in den Kommunen notwendig sind, die – im Einzelfall – nicht zwingend mit einem verminderten Verwaltungsaufwand einhergehen.

Frage 2 Hält es die Landesregierung rechtlich für zulässig, neu zugewiesenen Asylbewerbern die Bezahlkarte auszustellen, während abgelehnte Asylbewerber, die vollziehbar ausreisepflichtig sind, weiterhin in vollem Umfang Geldleistungen erhalten? Die Antwort bitte näher begründen.

Den Leistungsbehörden ist es möglich, bei Bestandsfällen die Bezahlkarte zur Leistungsgewährung im Rahmen der Vorgaben des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zu wählen und hierzu das bereitgestellte Bezahlkartensystem zu nutzen. Im Übrigen richten sich die

Vorgaben nach dem Bundesrecht. Für Zuweisungen von Personen aus den Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen, die mit einer Bezahlkarte ausgestattet sind, sollen die Kommunen bereits eine Weiternutzung sicherstellen.

- Frage 3 Ist es Ziel der Landesregierung, die Einführung der Bezahlkarte möglichst flächendeckend und für alle Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einzuführen?
- Frage 4 Wenn die Frage 3 mit ja beantwortet wird: Weshalb legt die Weisung nicht ausnahmslos fest, dass Bezahlkarten für Bestandsfälle, unabhängig davon, ob sie in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer Wohnung untergebracht sind, auszustellen sind?
- Frage 5 Beabsichtigt die Landesregierung die Weisung zur Einführung der Bezahlkarte so abzuändern, dass die Pflicht zur Ausstellung der Bezahlkarte auch dann besteht, wenn die Person nicht in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnt?
Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:
Die Landesregierung verfolgt konsequent das Ziel einer flächendeckenden Einführung der Bezahlkarte in Hessen. Entsprechend richtet sich die Erlasslage an alle Leistungsbehörden in Hessen.

Die konkrete Ausgestaltung der Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte vor Ort liegt nach den Vorgaben des AsylbLG im Ermessen der Leistungsbehörden. Diese haben lokale Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen und bei ihrer Entscheidung einzubeziehen.

- Frage 6 Beabsichtigt die Landesregierung die Einführung der Bezahlkarte auch für Leistungsempfänger, die Analogleistungen (§ 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII) erhalten?
Wenn nein: Bitte die Antwort näher begründen.

Die Kommunen können über den in der Weisung genannten Personenkreis hinaus die Bezahlkarte zur Leistungsgewährung im Rahmen der Vorgaben des AsylbLG wählen und hierzu das bereitgestellte Bezahlkartensystem nutzen. Die Leistungsgewährung ist hier indes nicht auf die Leistungsgewährung durch eine Bezahlkarte beschränkt. Die Vorgaben des AsylbLG sind auch hier zu berücksichtigen, insbesondere haben die Leistungsbehörden bei der Entscheidung über die Form der Leistungserbringung Ermessen auszuüben.

- Frage 7 Für welche Dauer wurde die Pflicht zur Einführung der Bezahlkarte bei den Leistungserbringern verlängert, die eine Fristverlängerung beantragt haben? Bitte die Frist, die Gründe dafür und die einzelnen Leistungserbringer benennen.

Die Pflicht zur Einführung der Bezahlkarte in den Kommunen ist laut Erlass an die Anbindung der Fachverfahren in den Leistungsbehörden an das Bezahlkartensystem des Dienstleisters gekoppelt (sogenannte Fachverfahrensanbindung). Die Fristverlängerung wird aktuell bis Ende des dritten Quartals 2025 landesseitig gewährt.

Die oben beschriebene Fristverlängerung wird mit Stand 08.08.2025 von elf hessischen Kommunen in Anspruch genommen. Diese sind:

- Wissenschaftsstadt Darmstadt,
- Stadt Frankfurt am Main,
- Stadt Offenbach am Main,
- Landeshauptstadt Wiesbaden,
- Landkreis Darmstadt-Dieburg,
- Landkreis Groß-Gerau,
- Odenwaldkreis,
- Landkreis Gießen,
- Stadt Marburg,
- documenta-Stadt Kassel sowie
- Werra-Meißner-Kreis.

- Frage 8 Welche Software-Anbieter nutzen die Leistungserbringer in Hessen und wann werden die Schnittstellen zu den verschiedenen Software-Anbietern bereit stehen? Bitte das jeweilige Datum benennen, an dem die Einrichtung der Schnittstelle bei den Leistungserbringern und des Software-Anbieters zu erwarten ist.

Die Leistungsbehörden in Hessen nutzen folgende Fachverfahrenshersteller:

- PROSOZ Herten GmbH,
- INFOsys Kommunal GmbH,
- Prosozial GmbH sowie
- Lämmerzahl GmbH.

Ein genaues Datum der Schnittstellenanbindung liegt noch nicht vor. Die Schnittstelle zur Anbindung von LÄMMkom LISSA der Lämmerzahl GmbH an das Bezahlkarten-System liegt bereits vor und wird von der betreffenden Leistungsbehörde genutzt. Darüber hinaus haben alle drei Leistungsbehörden, welche das Fachverfahren der Prosozial GmbH anwenden, bereits die Bezahlkarte eingeführt – unabhängig von der Schnittstellenanbindung. Dies betrifft ebenso zwölf Kommunen, die das Fachverfahren der PROSOZ Herten GmbH nutzen.

Wiesbaden, 20. August 2025

Heike Hofmann